

# **Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Das Gesetz soll die bundesrechtlichen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) auf Landesebene nachvollziehen und die Anerkennungsverfahren in der Zuständigkeit des Landes weiterentwickeln. Dabei erfolgen auch Anpassungen aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar und vorrangig geltenden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

### B. Wesentlicher Inhalt

In Artikel 1 wird das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg geändert. Wie im Bund werden verkürzte Verfahrensfristen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes eingeführt. Außerdem wird für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit geschaffen. Schließlich erfolgen Anpassungen der Statistik und der bereits erfüllte Evaluationsauftrag wird aufgehoben.

Die Artikel 3 bis 5 nehmen in den Anerkennungsverfahren zu den vom Heilberufe-Kammergesetz erfassten Berufen, zu europäischen Lehramts-Qualifikationen sowie zu den landesrechtlich geregelten Pflege- und Sozialberufen Anpassungen vor, die sich in anderen Bereichen bereits bewährt haben. Außerdem

werden auch hier die verkürzten Verfahrensfristen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren eingeführt; dies gilt nicht für die europäischen Lehramts-Qualifikationen, die vom Fachkräfteeinwanderungsgesetz mangels Anwendbarkeit nicht berührt sind.

Artikel 2 hebt den bereits erfüllten Evaluationsauftrag im Anerkennungsberatungsgesetz auf.

Artikel 6 schließt eine Zuständigkeitslücke.

Artikel 7 behebt ein redaktionelles Versehen.

#### C. Alternativen

Keine. Die enthaltenen Anpassungen mit Bezug auf den Datenschutz sind aufgrund des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts zwingend erforderlich.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird ein sehr geringes Entlastungspotenzial für die Bürger erwartet.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den für Anerkennungsverfahren zuständigen Kammern entsteht kein nennenswerter jährlicher Erfüllungsaufwand.

##### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird davon ausgegangen, dass jährlich entstehender Erfüllungsaufwand und jährlich erzielbares Entlastungspotenzial für die Verwaltung in ohnehin jeweils vernachlässigbarer Höhe einander ausgleichen werden; dabei besteht die Chance auf ein Überwiegen der Entlastung.

#### F. Nachhaltigkeitscheck

Dieses Gesetz soll die Verwaltungsverfahren zur beruflichen Anerkennung weiter vereinfachen und verkürzen. Es trägt mit seinen Neuregelungen und Optimierungen dazu bei, sowohl bereits im Land vorhandenes Qualifikationspotenzial besser für den Arbeitsmarkt zu erschließen als auch die Fachkräfteeinwanderung aus dem Ausland zu erleichtern. Dies dient der Teilhabe der betroffenen Einzelpersonen wie auch dem gesellschaftlichen Wohlstand im Ganzen.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

# Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Vom

## Artikel 1

### Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), das zuletzt durch Artikel 45 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 13a“ durch die Angabe „§ 15a“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 6 wird nach dem Wort „Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „(LVwVfG)“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
4. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „ausgestellt“ die Wörter „oder anerkannt“ eingefügt und das Wort „Ausbildungsstaates“ durch die Wörter „Ausbildungs- oder Anerkennungsstaates“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsstaates“ durch die Wörter „Ausbildungs- oder Anerkennungsstaates“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

- b) In Absatz 8 werden die Wörter „des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „LVwVfG“ ersetzt.

6. § 13a wird § 15a und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Inhaberinnen oder Inhaber inländischer Berufsqualifikationen, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.“

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

7. Der bisherige § 13b wird § 13a.

8. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

#### „§ 14a

##### Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 AufenthG.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 AufenthG.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des AufenthG an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 oder 5 oder § 12 Absatz 4 oder 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg als einheitliche Stelle abgewickelt werden; die §§ 71a bis 71e LVwVfG finden Anwendung.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

9. In § 15 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“

bb) Der Nummer 3 werden die Wörter „Besonderheit im Verfahren,“ angefügt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22) in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Datensatznummer.“

- c) In Absatz 6 Nummer 2 werden das Wort „Arten“ durch das Wort „Kategorien“ und die Wörter „§ 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – ABl. L 199 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ ersetzt.

11. § 17 wird aufgehoben.

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes

§ 2 des Anerkennungsberatungsgesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 44), das zuletzt durch Artikel 46 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“



- b) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 8 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
- e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „findet“ werden die Wörter „mit Ausnahme des § 16“ eingefügt.

- 2. In § 36 b Satz 1 wird die Angabe „§§ 36 und 36 a“ durch die Angabe „§§ 36, 36 a und 36 c“ ersetzt.
- 3. In § 36 c Absatz 3 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
- 4. § 36 e wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landeszahnärztekammer“ ein Komma und die Wörter „die Landestierärztekammer, die Landesapothekerkammer“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie hat dabei zu prüfen, ob die entsprechende Vorwarnung nicht bereits von einer anderen Behörde in das IMI eingetragen wurde.“
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- 5. Nach § 36 e wird folgender § 36 f eingefügt:

„§ 36 f  
Europäischer Berufsausweis

- (1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die Kammer auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. Für Inhaberinnen oder Inhaber inländischer Berufsqualifikationen, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.
- (2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat oder einem EWR-Staat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 lassen die Verfahren nach den §§ 36 a bis 36 d unberührt.“
6. In § 38 Absatz 2 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“, die Wörter „Artikel 10 bis 15, 21 bis 23, 25 bis 30, 35 sowie 50 bis 52 der Richtlinien 2005/36/EG“ durch die Wörter „Artikel 4 bis 4f, 10 bis 14, 21 bis 23, 25 bis 30, 35, 50 bis 52 sowie 55a der Richtlinie 2005/36/EG“ und die Angabe „§ 36 und § 36 a“ durch die Wörter „den §§ 36 bis 36 d sowie 36 f“ ersetzt.
7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4  
Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

Die EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Defizite“ durch die Wörter „wesentlichen Unterschiede“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Kultusministerium überträgt die Zuständigkeiten für den Vollzug dieser Verordnung auf das Regierungspräsidium Tübingen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz festgestellter wesentlicher Unterschiede nach § 1 Absatz 2 innerhalb angemessener Frist keine Wahl hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme trifft,“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Kultusministerium Baden-Württemberg oder die jeweilige“ durch die Wörter „die vom Kultusministerium nach § 1 Absatz 3 mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Diploms“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut von Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Soweit die Befähigung für den Lehrerberuf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die nach § 1 Absatz 3 zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.“

bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 1 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 5“ vor dem Wort „zuständigen“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ und nach den Wörtern „Frist nach“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Mitteilung sowohl über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das in Baden-Württemberg verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG,“

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Defizite“ durch das Wort „Unterschiede“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Defizite“ durch die Wörter „wesentlichen Unterschiede“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Defizite“ durch die Wörter „wesentliche Unterschiede“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Defizitausgleich nach § 1 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nach § 1 Absatz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Kultusministeriums“ durch die Wörter „von der nach § 1 Absatz 3 zuständigen Behörde“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme wird empfohlen,“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Defizitausgleichs“ durch die Wörter „Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede“ ersetzt und die Angabe „bis 4“ gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „an das Kultusministerium oder die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „oder elektronisch an die nach § 1 Absatz 3 zuständige Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „eine Glaubhaftmachung nach § 7 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

8. § 12 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit der Verpflichtung verbunden werden“ durch die Wörter „auch die Verpflichtung enthalten“ und das Wort „Defizite“ durch die Wörter „wesentliche Unterschiede“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Kultusministerium“ durch die Wörter „die nach § 1 Absatz 3 zuständige Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Defizite“ durch die Wörter „wesentliche Unterschiede“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Kultusministerium“ durch die Wörter „die nach § 1 Absatz 3 zuständige Behörde“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „an das Kultusministerium oder die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „oder elektronisch an die nach § 1 Absatz 3 zuständige Behörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

11. Die Anlage zu § 12 wird aufgehoben.

## Artikel 5

### Änderung der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung

Die Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Weiterbildungsbezeichnungen in der Pflege, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Baden-Württemberg geführt werden. Fehlen im jeweiligen

Land staatliche Regelungen, können auch Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden, die an Weiterbildungsstätten mit einer Anerkennung der Deutschen Krankenhausgesellschaft erworben worden sind.“

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„In der Begründung sind das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation sowie das in Baden-Württemberg verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen. Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

b) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

3. In § 12 werden die Wörter „gelten § 1 Absatz 2, § 19 Absatz 1 und 3 bis 6 sowie die §§ 19a und 19b des Krankenpflegegesetzes“ durch die Wörter „gilt Teil 4 Abschnitt 2 des Pflegeberufgesetzes“ ersetzt.

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a  
Europäischer Berufsausweis

(1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Behörde auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. Für Inhaberinnen oder Inhaber inländischer Berufsqualifikationen, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte für die



Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.

(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 lassen die übrigen Verfahren nach dieser Verordnung unberührt.“

#### Artikel 6

##### Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung

Nach § 3 Absatz 3 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBl. S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 464) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für die veterinärmedizinisch-technischen Assistenten ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständige Behörde im Sinne des MTA-Gesetzes (MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922) in der jeweils geltenden Fassung.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes

In Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 470) wird nach den Wörtern „Artikel 2 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.

Artikel 8  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung**

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Dem folgend hat das seit dem 11. Januar 2014 geltende Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW) vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1) eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für Baden-Württemberg geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

In Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) und ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) wurden das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg sowie die betroffenen Fachgesetze und -verordnungen mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1040) entsprechend geändert. Dabei wurden so weit wie möglich und sachdienlich die Regelungen der Gesetzesänderung auch auf Personen aus Drittstaaten erstreckt.

Anlass für den nun hier vorliegenden Gesetzentwurf geben das am 7. Juni 2019 vom Bundestag beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (BQFG). Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 2. Oktober 2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten hat zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 2). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel, die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse zu beschleunigen und effizienter sowie transparenter zu gestalten. So wird in Artikel 3 das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz unter anderem dahingehend geändert, dass im Fall des neuen § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt wird. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (nahezu) ausschließen, wurden mit den Artikeln 4 bis 42 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen, die die Anwendung der verkürzten Frist im beschleunigten Verfahren vergleichbar zum neuen § 14a BQFG im Fachrecht sicherstellen.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes nicht gilt, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (BT-Drs. 19/8285, S. 118) den Ländern, „ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.“

Dem folgend und um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmesystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg sowie weiteren landesrechtlichen Vorschriften die neuen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes gespiegelt werden. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

des Bundes (Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 649)) weitgehend übernommen.

Die Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sind notwendig, um nicht mehr zutreffende Verweisungen auf das früher geltende Landesdatenschutzgesetz zu streichen sowie Begriffsbestimmungen anzupassen. Sie werden aufgrund nicht vorherzusehender Verzögerungen in einem anderen Gesetzgebungsverfahren in diesem Gesetz vorgenommen.

## **II. Inhalt**

### **1. Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (Artikel 1)**

Neben den oben erwähnten Anpassungen an das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes sieht das Gesetz – auch vor dem Hintergrund der künftigen neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten – eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in der Zuständigkeit des Landes vor, indem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können.

Wie bereits bei den Anerkennungsgesetzen und den nachfolgenden Änderungsgesetzen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder in der in der Kultusministerkonferenz zuständigen Arbeitsgruppe der für die Anerkennung

im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“) in Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. Dezember 2010 unter Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eng zusammengearbeitet, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Damit wird Sorge dafür getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

## **2. Änderungen weiterer Vorschriften**

Die Artikel 3 bis 5 enthalten Anpassungen des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG), der EU-EWR-Lehrerverordnung und der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung. Diese Regelungen haben sich in anderen, namentlich den vom Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg erfassten Bereichen bereits bewährt und sollen deshalb auch hier übernommen werden. Im Heilberufe-Kammergesetz und in der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung werden auch die verkürzten Verfahrensfristen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren eingeführt; für die EU-EWR-Lehrerverordnung erübrigt sich dies dagegen, da diese Verordnung nur Personen betrifft, auf die das Aufenthaltsgesetz nicht anwendbar ist und die demzufolge vom Fachkräfteeinwanderungsgesetz nicht berührt sind. Im Heilberufe-Kammergesetz erfolgen ferner Anpassungen zum Datenschutz, und es wird eine Statistikpflicht eingeführt.

Artikel 6 schließt eine Regelungslücke in Bezug auf den Beruf der veterinärmedizinisch-technischen Assistentin und des veterinärmedizinisch-technischen Assistenten.

Artikel 7 behebt ein redaktionelles Versehen in den Inkrafttretensregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes.

## **III. Alternativen**

Keine. Die enthaltenen Anpassungen mit Bezug auf den Datenschutz sind aufgrund des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts zwingend erforderlich.

#### **IV. Bereinigung entbehrlicher Vorschriften**

Die bereits erfüllten Evaluationsaufträge in § 17 BQFG-BW sowie § 2 des Anerkennungsberatungsgesetzes werden aufgehoben.

Ebenso wird die Vorlage für einen Vertrag zum Status von Lehrkräften mit europäischen Qualifikationen im Anpassungslehrgang in der Anlage zu § 12 der EU-EWR-Lehrerverordnung aufgehoben.

#### **V. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **VI. Erfüllungsaufwand**

##### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Änderungen in Artikel 4 Nummer 7 und 10 können die Zulassung zur Eignungsprüfung oder die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang künftig auch in elektronischer Form beantragt werden. Durch Artikel 4 Nummer 6 und 7 entfällt die Anforderung, für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis von Sprachkenntnissen zu erbringen; gleichwohl werden die Sprachkenntnisse empfohlen, so dass im Regelfall tatsächlich nur die Erbringung des Nachweises selbst und nicht etwa der spätestens für die Berufsausübung erforderliche Erwerb der Sprachkenntnisse entfallen wird. Aufgrund der geringen Fallzahlen im betroffenen Beruf dürfte das hierdurch insgesamt erzielbare Entlastungspotenzial für die Bürger sehr gering ausfallen.

##### **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Änderung in Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben c bis e sieht vor, dass die Heilberufe-Kammern künftig anstelle der Führung eigener Statistiken zur bereits seit dem Berichtsjahr 2014 (und identisch für bundesrechtlich geregelte Berufe bereits seit 2012) etablierten Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg an das Statistische Landesamt melden. Sofern für die bisherige interne Statistik nicht bereits das amtliche Datenformat verwendet wird, ist je betroffener Kammer mit einem einmaligen Einarbeitungsaufwand von wenigen Stunden zu rechnen. Die einmal jährlich zu erfüllende neue Meldepflicht an das Statistische Landesamt verursacht keine messbaren Sachkosten. Der jährliche Zeitaufwand für die Aufbereitung, Prüfung und Übermittlung der zu meldenden Daten wird in Abhängigkeit von der Anzahl der bearbeiteten Anerkennungsverfahren je betroffener Kammer auf maximal sechs Stunden geschätzt. Da für die Heilberufe-Kammern die Statistikpflicht neu eingeführt wird, bedeuten die in Artikel 1 Nummer 10 vorgesehenen Änderungen an der Statistik für sie keinen zusätzlichen Aufwand.

Ebenso wird die Ausdehnung des Vorwarnmechanismus auf die Berufe Fachtierarzt und Fachtierärztin sowie Fachapotheker und Fachapothekerin in Artikel 3 Nummer 4 keinen Erfüllungsaufwand bei der Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer verursachen, da diese die entsprechende Aufgabe bereits für die zugrundeliegenden Berufe Tierarzt und Tierärztin sowie Apotheker und Apothekerin ausführen. Es handelt sich insofern nur um eine rechtstechnische Anpassung mit Blick auf die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Änderungen in Artikel 3 Nummer 5 bezüglich des Europäischen Berufsausweises dienen lediglich der prophylaktischen Schaffung einer Rechtsgrundlage für die vom Heilberufe-Kammergesetz erfassten Berufe. Die tatsächliche Einführung des Europäischen Berufsausweises erfolgt durch einen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission. Ziel dieses Instruments ist eine erhebliche Einsparung von Erfüllungsaufwand im Anerkennungsverfahren insbesondere durch elektronisch gestützte Verwaltungszusammenarbeit.

### **3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung**



Artikel 1 Nummer 5 normiert bei reglementierten Berufen einen Anspruch auf die Erstellung eines gesonderten Feststellungsbescheids oder auf die Entscheidung über die Gleichwertigkeit anstelle einer Entscheidung über die Berufszulassung. Zu zusätzlichem Verwaltungshandeln kommt es nur in den Fällen, in denen ein gesonderter Feststellungsbescheid beantragt wird. Der Zusatzaufwand besteht jedoch nur im Versand bereits vorliegender Prüfungsergebnisse in Form eines schriftlichen oder elektronischen Bescheids. Angesichts der geringen zu erwartenden Fallzahlen dürfte sich der entstehende jährliche Erfüllungsaufwand im Bereich von wenigen Hundert Euro bewegen, dem zudem die Möglichkeit der Erhebung von Verwaltungsgebühren gegenübersteht.

Die Änderungen in Artikel 1 Nummern 3 und 9 bewirken, dass der Hinweis von antragstellenden Personen auf ihre Mitwirkungspflicht und die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronischen Ersatzformen nach § 3 a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Es wird geschätzt, dass sich diese Verfahrenserleichterung für die Landesverwaltung in jährlich 1.000 Fällen verwirklichen lassen wird. Das Entlastungspotenzial wird demnach auf insgesamt jährlich 1.680 Euro beziffert.

Die in Artikel 1 Nummer 8 vorgesehenen Änderungen an der einmal jährlich zu erfüllenden Meldepflicht an das Statistische Landesamt verursachen keine messbaren Kosten bei den für Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen. Beim Statistischen Landesamt verursacht die einmalige Anpassung der bestehenden Statistik nur minimalen Aufwand.

Die durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben c bis e veranlasste Aufnahme neuer Qualifikationen in die bestehende Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg verursacht beim Statistischen Landesamt nur minimalen Zusatzaufwand.

Artikel 4 Nummer 7 und 10 bewirken, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronischen Ersatzformen nach § 3 a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Durch Artikel 4 Nummer 6 und 7 entfällt zudem die Notwendigkeit, den Nachweis von Sprachkenntnissen durch Antragstellerinnen und Antragsteller zu prüfen, die an einer Ausgleichsmaßnahme teilnehmen möchten. Aufgrund der geringen Fallzahlen im betroffenen Beruf dürfte sich das hierdurch insgesamt jährlich erzielbare Entlastungspotenzial für die Verwaltung im Bereich von unter 1.000 Euro bewegen.

Die Änderungen in Artikel 5 Nummer 4 bezüglich des Europäischen Berufsausweises dienen lediglich der prophylaktischen Schaffung einer Rechtsgrundlage für die von der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung erfassten Berufe. Die tatsächliche Einführung des Europäischen Berufsausweises erfolgt durch einen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission. Ziel dieses Instruments ist eine erhebliche Einsparung von Erfüllungsaufwand im Anerkennungsverfahren insbesondere durch elektronisch gestützte Verwaltungszusammenarbeit.

Artikel 6 vollzieht die auf einer Absprache beruhende tatsächliche Praxis auf rechtlicher Ebene nach und verursacht somit keinen Erfüllungsaufwand.

## **VII. Nachhaltigkeitscheck**

Dieses Gesetz soll die Verwaltungsverfahren zur beruflichen Anerkennung weiter vereinfachen und verkürzen. Es trägt mit seinen Neuregelungen und Optimierungen dazu bei, sowohl bereits im Land vorhandenes Qualifikationspotenzial besser für den Arbeitsmarkt zu erschließen als auch die Fachkräfteeinwanderung aus dem Ausland zu erleichtern. Dies dient der Teilhabe der betroffenen Einzelpersonen wie auch dem gesellschaftlichen Wohlstand im Ganzen.

## **VIII. Sonstige Kosten für Private**

Keine.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg**

#### **Zu Nummer 1 – § 2**

Die Änderung ergibt sich aus den Änderungen der Nummern 5 und 6. Zur Begründung siehe dort.

#### **Zu Nummer 2 – § 6**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 3 – § 7**

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 649). Die Begründung dieser Änderungen lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16):

„Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronische Ersatzformen gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.

Zugleich soll im Interesse der antragstellenden Person an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die Antragstellerin oder der Antrag-

steller entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Bedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn der Antragsteller später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.“

#### **Zu Nummer 4 – § 12**

Es handelt sich um Anpassungen an den Mustergesetzentwurf.

#### **Zu Nummer 5 – § 13**

Zu Buchstabe a

Bei reglementierten Berufen statuiert das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung. § 13 Absatz 1 BQFG-BW enthält bisher lediglich eine Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Baden-Württemberg reglementierten Berufs (Berufserlaubnis) vorgenommen wird.

Mit dem neuen Satz 2 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.

Der Bedarf ergibt sich unter anderem verstärkt vor dem Hintergrund des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das in den verschiedenen Aufenthaltstiteln des Aufenthaltsgesetzes in seiner ab dem 1. März 2020 geltenden Fassung die Einwanderung als Fachkraft unter anderem generell an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation koppelt. Auch vor dem Hintergrund der Regelungen zum Aufenthaltszweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im neuen § 16d des Aufenthaltsgesetzes, die die Feststellung des Qualifizierungsbedarfs voraussetzen, ist ein gesonderter Feststellungsanspruch erforderlich.

Ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ist ferner hilfreich, falls ein Arbeitgeber für den Abschluss eines Arbeitsvertrages nur den Nachweis der Gleichwertigkeit fordert. Dies kann etwa der Fall sein, wenn es für den Arbeitgeber zwar auf ein vergleichbares Niveau der Ausbildung, nicht aber auf die für den Berufszugang ggf. erforderlichen Deutschkenntnisse ankommt, etwa weil im Unternehmen die Umgangssprache ohnehin nicht Deutsch ist. Auch in Fällen, in denen die zuständige Stelle eine Berufsausübungserlaubnis trotz vorliegender Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nicht erteilen kann und den Antrag ablehnt, ist ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Nutzen, wenn später erneut ein Verfahren zur Erlangung der Berufsausübungserlaubnis aufgenommen wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

### **Zu den Nummern 6 und 7 – § 13a (neuer § 15a) und § 13b (neuer § 13a)**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg ist nach seiner Grundkonzeption ein Gesetz zur Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Dessen ungeachtet gibt es aber auch Berührungspunkte und sachliche Überschneidungen mit inländischen Sachverhalten. Beantragt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer inländischen Qualifikation einen Europäischen Berufsausweis für einen anderen europäischen Aufnahmestaat, so ist für die ersten

Verfahrensschritte, die Prüfung der eingereichten Unterlagen, die Mitwirkung einer inländischen Behörde erforderlich. Die zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU aufgenommenen Vorschriften zum Europäischen Berufsausweis in § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 13a BQFG-BW umfassen auch diese Fallkonstellation. Mit der hier vorgesehene Änderung wird eine Verbesserung der Normklarheit angestrebt.

Die Änderung der Nummer des § 13a in § 15a BQFG-BW bewirkt, dass er Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes zugeordnet wird. Damit werden seine Regelungen auch auf die Vorschriften des Abschnitts 1 zu nicht reglementierten Berufen anwendbar. Dies schließt eine Regelungslücke, die sich ergeben kann, wenn der Beruf, für den ein Europäischer Berufsausweis beantragt wird, in Baden-Württemberg nicht reglementiert, im Aufnahmestaat aber reglementiert ist. Die Änderung des Absatzes 4 des neuen § 15a BQFG-BW und die Umnummerierung des bisherigen § 13b BQFG-BW sind Folgeänderungen hierzu.

### **Zu Nummer 8 – § 14a**

Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1329). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„§ 6 Absatz 2 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 2 Satz 1 BQFG regeln, dass die Anerkennungsstellen eingehende Anträge innerhalb von vier Wochen auf Vollständigkeit zu sichten haben. Zusammen mit der Eingangsbestätigung werden entweder die weiteren noch einzureichenden Unterlagen benannt oder es wird die Vollständigkeit bescheinigt.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 3 Satz 1 BQFG legen fest, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden ist.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14a BQFG die erforderliche Priorität zugunsten der genannten Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit.

(...)

Neben den bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen gibt es eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Berufe. Für diese gilt das Bundes-BQFG nicht. Es obliegt den Ländern, ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.“

Die Begründung des neuen § 81a AufenthG (Artikel 1 Nummer 46 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes) lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die Gesamtdauer der behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften oft zu lange betrage. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Studie „Einfacher Beschäftigen – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte / Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts, April 2018) sowie die eingeschränkten Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind bereits die bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a, das vom Arbeitgeber in Vollmacht eines Ausländers, der zu einem Aufenthaltswitz nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, im Inland initiiert werden kann, wird in Verbindung mit (...) Bearbeitungsfristen (...) für die für berufliche Anerkennung zuständigen Stellen (z.B. § 14a BQFG) (...) ein Angebot für ein Verfahren eingerichtet, das nicht nur zu einer verlässlich schnelleren Besetzung freier Stellen führt, sondern darüber



hinaus durch die zwischen der Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber zu schließende Vereinbarung auch mehr Verfahrenstransparenz schafft. Es entlastet die Auslandsvertretungen, reduziert Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden und gewährleistet infolge der Koordination durch die Ausländerbehörde ein hohes Maß an Rechtssicherheit. (...) Die Ausländerbehörde fungiert dabei als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen stimmt sie der Visumerteilung vorab zu. Zu den erforderlichen Voraussetzungen zählt neben der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit der ausländischen Berufsqualifikation auch die Zustimmung der BA, sofern diese erforderlich ist. (...)"

### **Zu Nummer 9 – § 15**

Die Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 649) verzichtet vollständig auf die zuvor in dieser Norm vorgeschriebene Schriftform. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16):

„Mit dem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung wird das Verfahren an dieser Stelle flexibilisiert. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung weiterhin nur abgelehnt werden, wenn auf die Folgen hingewiesen worden ist. Die erhöhte Flexibilität bei der Wahl der Kommunikationsmittel soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat.“

Diese Flexibilisierung geht zu weit. Es soll weiterhin nicht möglich sein, auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren völlig formfrei, also beispielsweise auch telefonisch, hinzuweisen. Stattdessen wird zusätzlich zur Schriftform die elektronische Form zugelassen. Hierzu wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

### **Zu Nummer 10 – § 16**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Formulierung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragstellenden. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung des Antragstellenden bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die der (Un-)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht nun eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen – und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags – der zuständigen Stelle oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rück-

schlüsse über den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung der antragstellenden Person bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf Anregung des Statistischen Bundesamtes wird aus Klarstellungsgründen das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Gegenstand und Art der Entscheidung“ festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Bezeichnung der Richtlinie kann abgekürzt werden, da der Gesetzeswortlaut inzwischen durch frühere Änderungen bereits ein aktuelles Vollzitat enthält.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer mit dem Datensatz zusammen im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Regelung in § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz enthielt ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung „besonderer Arten personenbezogener Daten“, „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben hervorgehen“. Durch einen Verweis auf diesen Katalog wurde die in § 16 Absatz 6 Nummer 2 BQFG-BW enthaltene Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung neue Merkmale für die amtliche Statistik einzuführen, eingeschränkt.

Auch in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 ist mit Artikel 9 Absatz 1 ein solcher Katalog enthalten. Er umfasst die „Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“ unter der Bezeichnung „besondere Kategorien personenbezogener Daten“.

Die Änderung sieht vor, dass § 16 Absatz 6 Nummer 2 BQFG-BW künftig direkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 verweist und dabei auch den dort gewählten Überbegriff verwendet.

### **Zu Nummer 11 – § 17**

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 12. März 2020 die Evaluation des Gesetzes zur Kenntnis genommen. § 17 ist damit erledigt und kann aufgehoben werden.

### **Zu Nummer 12 – Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen angepasst.

## **Zu Artikel 2 – Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes**

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 12. März 2020 die Evaluation des Gesetzes zur Kenntnis genommen. § 2 ist damit erledigt und kann aufgehoben werden.

## **Zu Artikel 3 – Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

### **Zu Nummer 1 – § 36 a**

Zu Buchstabe a

Die Änderung führt die verkürzte Bearbeitungsfrist im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG für die vom Heilberufe-Kammergesetz erfassten Berufe ein, vgl. Artikel 1 Nummer 8.

Zu Buchstabe b

Der Hinweis ist entbehrlich. Die Datenschutzvorschriften sind immer zu beachten.

Zu den Buchstaben c bis e

§ 36 a Absatz 10 HBKG sieht für die erfassten Berufe die Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg vor. Dies hat zur Folge, dass zu den entsprechenden Anträgen auch keine amtliche Statistik geführt wird. Die vorgesehene Änderung führt eine Statistikpflicht ein. Damit wird Absatz 8, der die Führung einer internen Statistik vorschreibt, entbehrlich und deshalb aufgehoben; die entstehende Lücke wird geschlossen.

### **Zu Nummer 2 – § 36 b**

Die Änderung öffnet Inhaberinnen und Inhabern von Drittstaatsqualifikationen den Zugang zur Verfahrensabwicklung über einen Einheitlichen Ansprechpartner.

### **Zu Nummer 3 – § 36 c**

Die Änderung bewirkt, dass künftig auch bei Drittstaatsqualifikationen eine elektronische Abwicklung des Antragsverfahrens ermöglicht werden muss.

### **Zu Nummer 4 – § 36 e**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anwendbarkeit der Vorschriften zum Vorwarnmechanismus wird explizit auf Angehörige aller vom Heilberufe-Kammergesetz erfassten Berufe ausgedehnt. Bisher waren Fachapothekerinnen und Fachapotheker sowie Fachtierärztinnen und Fachtierärzte nicht vom Wortlaut des Heilberufe-Kammergesetzes erfasst, obwohl auch sie unter Artikel 56a Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2005/36/EG fallen („sonstige Berufsangehörige, die Tätigkeiten ausüben, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, sofern diese Berufsangehörigen einen in dem jeweiligen Mitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben“).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung passt den Wortlaut an den des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer entsprechender Vorschriften an und dient der Vermeidung von Mehrfachmeldungen zum selben Sachverhalt.

Zu Buchstabe b

Vor dem Hintergrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hätte der Absatz nur noch deklaratorische Wirkung und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b.

### **Zu Nummer 5 – §§ 36 f**

Das vorliegende Gesetz bietet die Gelegenheit, Vorschriften zum Europäischen Berufsausweis in das Heilberufe-Kammergesetz aufzunehmen. Derzeit sind solche Vorschriften noch nicht erforderlich, da der Europäische Berufsausweis noch für keinen der betroffenen Berufe eingeführt ist. Für die kommenden Jahre muss jedoch insbesondere für die Weiterbildungen von Apothekerinnen und Apothekern mit entsprechenden Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG gerechnet werden.

Die hier eingefügte Vorschrift entspricht dem bereits vorhandenen § 13a (künftig § 15a) BQFG-BW in der durch Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzes geänderten Fassung. Bezüglich des Verfahrens verweist sie auf die Bestimmungen über den Europäischen Berufsausweis in Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und die hierzu von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983. Der Ablauf des Verfahrens ist dort derart detailliert vorgegeben, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im Gesetzeswortlaut zu vermeiden. Um die Regelung zukunftssicher auszugestalten, werden aber bereits jetzt weitere gegebenenfalls von der Kommission zu erlassende Durchführungsrechtsakte in Bezug genommen.

### **Zu Nummer 6 – § 38**

Neben redaktionellen Anpassungen bewirkt die Änderung, dass das Anerkennungsverfahren auch mit Blick auf die in diesem Gesetz erfolgten Änderungen umfassend in den Weiterbildungsordnungen zu regeln ist.

### **Zu Nummer 7 – Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen angepasst.

## **Zu Artikel 4 – Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung**

### **Zu Nummer 1 – § 1**

Zu den Buchstaben a und c

Die Ausbildungsdauer einer Berufsqualifikation kann aufgrund der aktuellen Fassung der Richtlinie 2005/36/EG – anders als früher – nicht mehr als eigenständiges Anerkennungskriterium bei der Prüfung „wesentlicher Unterschiede“ herangezogen werden. Deswegen werden diejenigen Regelungen, die sich hinsichtlich der Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation nur auf die Dauer beziehen, aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die Aktualisierung der Verordnung wird zum Anlass genommen, die veraltete Formulierung der „Defizite“ in die aktuelle Formulierung „wesentliche Unterschiede“, derer sich auch die Richtlinie 2005/36/EG bedient, zu überführen.

Zu Buchstabe d

Vom Kultusministerium wurde bereits vor einiger Zeit per Erlass die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse auf das Regierungspräsidium Tübingen übertragen. Um die Antragstellung für die ausländischen Lehrkräfte zu erleichtern, wird die Zuständigkeit in der Verordnung konkretisiert.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

### **Zu Nummer 2 – § 3**

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.



## **Zu Nummer 3 – § 4**

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe d wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstaben a und c wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG soll eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten ermöglicht und dadurch die Anwendung der Richtlinie erleichtert werden. Artikel 56 soll durch § 4 Absatz 4 in der Verordnung richtlinienkonform umgesetzt und damit die Anerkennungsverfahren für die Antragstellerinnen und Antragsteller beschleunigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich bei der ersten Ersetzung um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c und bei der zweiten Ersetzung hinsichtlich des Verweises auf die Frist für die Entscheidung über den Antrag um die Korrektur eines Zahlendrehers.

#### **Zu Nummer 4 – § 5**

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG muss der Beschluss zur Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme hinreichend begründet sein, und dem Antragsteller sind die einschlägigen Informationen in Bezug auf Qualifikationsniveaus und wesentliche Unterschiede vorzulegen.

Durch die Verankerung einer Mitteilungspflicht der Qualifikationsniveaus im Anerkennungsbescheid wird dieser Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller nachgekommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 5 – § 6**

Zu den Buchstaben a und b

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe d wird verwiesen.

## **Zu Nummer 6 – § 7**

Zu Buchstabe a

Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die Sprachkenntnisse verfügen müssen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Jedoch darf die Überprüfung erst nach der Anerkennung einer Berufsqualifikation – also erst unmittelbar vor der Einstellung in den öffentlichen Schuldienst – vorgenommen werden.

Ersetzt wird der bislang erforderliche Nachweis der Sprachkenntnisse durch eine Empfehlung über das Vorliegen der entsprechenden Kenntnisse in Wort und Schrift auch bereits bei Aufnahme des Anpassungslehrgangs, da die Sprachkompetenz und die Beherrschung der deutschen Sprache beim Beruf des Lehrers – auch während des Anpassungslehrgangs – eine besondere Rolle einnehmen. Eine Überprüfung der Sprachkenntnisse findet jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

## **Zu Nummer 7 – § 10**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründungen zu Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe a wird verwiesen. Bisher ist die Zulassung zur Eignungsprüfung schriftlich zu beantragen.

Der Verzicht auf die Schriftform dient der verbesserten Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie den oben angeführten Zwecken.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründungen zu Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen. Auch die Entscheidung über den Antrag ist bisher schriftlich mitzuteilen. Der Verzicht auf die Schriftform dient der verbesserten Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie den oben angeführten Zwecken.

### **Zu den Nummern 8 und 11 – § 12 mit Anlage**

Die Anlage zur Verordnung wird aufgehoben. Der bislang dort vorgegebene Anstellungsvertrag soll nicht mehr als Anlage Bestandteil der Verordnung sein. Damit sollen Aktualisierungen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden können, ohne dass eine Änderung der Verordnung erforderlich wird.

### **Zu Nummer 9 – § 13**

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine Konkretisierung der Formulierung hinsichtlich der Inhalte des Anpassungslehrgangs. Es soll klargestellt werden, dass dieser bei Vorliegen von wesentlichen Unterschieden auch den Ausgleich an einer Hochschule beinhalten kann. Darüber hinaus wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe d wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe d wird verwiesen.

### **Zu Nummer 10 – § 14**

Zu Buchstabe a

Auf die Begründungen zu Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe a wird verwiesen. Bisher ist die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang schriftlich zu beantragen. Der Verzicht auf die Schriftform dient der verbesserten Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie den oben angeführten Zwecken.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründungen zu Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 10 Buchstabe a wird verwiesen. Auch die Entscheidung über den Antrag ist bisher schriftlich mitzuteilen. Der Verzicht auf die Schriftform dient der verbesserten Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie den oben angeführten Zwecken.

### **Zu Artikel 5 – Änderung der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung**

#### **Zu Nummer 1 – § 6**

Weiterbildungsbezeichnungen im Pflegebereich, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Baden-Württemberg geführt werden. Diese Änderung soll die bisher bestehende Benachteiligung für Personen mit staatlich anerkannten Weiterbildungen in der Pflege aus anderen Bundesländern beseitigen.

### **Zu Nummer 2 – § 11**

Die Änderungen verdeutlichen die Regelung zur Entscheidung mit Blick auf Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG und führen die verkürzte Bearbeitungsfrist im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG für die von der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung erfassten Berufe ein.

### **Zu Nummer 3 – § 12**

Da das Krankenpflegegesetz, auf dessen Regelungen hier verwiesen wurde, am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, ist eine Änderung erforderlich. Künftig wird auf die entsprechenden Regelungen des Pflegeberufgesetzes verwiesen.

### **Zu Nummer 4 – §§ 12a**

Die Änderung entspricht inhaltlich der von Artikel 3 Nummer 5. Auf deren Begründung wird verwiesen.

### **Zu Artikel 6 – Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsberufe-Zuständigkeitsverordnung**

Eine Regelungslücke in Bezug auf die Zuständigkeit für den Beruf der veterinärmedizinisch-technischen Assistentin und des veterinärmedizinisch-technischen Assistenten wird geschlossen. Zuständige Behörde für die inländische Ausbildung ist das Regierungspräsidium Freiburg. Zur Anerkennung ausländischer Ausbildungen greift nun auch für diesen Beruf § 3 Absatz 4a der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung, nach dem das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig ist.

## **Zu Artikel 7 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes**

Durch ein redaktionelles Versehen ist das Inkrafttreten für Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben a und b des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes zeitgleich geregelt worden. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes sollte aber bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

## **Zu Artikel 8 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.